

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Benningen"



Die Gemeinde Benningen erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BauBO), der Bauzuvorverordnung (BauZVO) sowie Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

"Solarpark Benningen"

als Satzung. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die von Kling Consult GmbH, Krumbach, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften und der Begründung den Bebauungsplan bildet.

ZEICHENERKLÄRUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Maßzahl in Metern
- Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage
Als Art der baulichen Nutzung sind im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlage folgende bauliche Anlagen zulässig:
- Solarmodule in aufgeständerter, nicht nachgeführter Bauweise, gegründet auf Ramml- oder Drehfundamenten mit Stringwechsellichtern
- Betriebsgebäude bis zu einer Gesamtgrundfläche von max. 200 m², die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen (Unterbringung von Übergabestation, Trafos, Energie-, Groß-Speicher usw.)
- Wege
- Einfriedungen
- GRZ 0,5 Grundflächenzahl
- Baugrenze
Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenze durch bauliche Anlagen ist nicht zulässig.
- Der Modulreihenabstand muss mindestens 3,0 m betragen.
- Der Abstand zwischen Geländeoberkante und der Unterkante der Solarmodule muss mindestens 0,8 m betragen.
- OK 3,5 m Höhe von baulichen Anlagen in Metern als Obergrenze
Die Höhe wird als Differenz zwischen Oberkante bestehendes Gelände und Oberkante bauliche Anlagen gemessen. Maßgeblicher Bezugspunkt für das bestehende Gelände ist der jeweils höchst gelegene Punkt im Bereich der einzelnen baulichen Anlagen.
- Einfriedungen des Sondergebietes Photovoltaikanlage sind als Drahtzäune oder Stahlgitterzäune bis zu einer Höhe von 2,5 m inklusive Übersteigerungschutz zulässig. Zaunsockel sind unzulässig, zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche muß ein Spalt von mindestens 15 cm verbleiben. Einfriedungen müssen auf der Innenseite der Eingrünung Baugebiet errichtet werden.
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Eingrünung Baugebiet
Innerhalb der Eingrünung Baugebiet ist angrenzend an die Einfriedung auf einer Breite von 3,0 m eine zweireihig versetzte, freiwachsende Hecke aus autochthonen, standortgerechten Sträuchern (Herkunftsgebiet 16, siehe Artenliste "Straucharten") zu pflanzen.
Anschließend an die Heckenpflanzungen ist ein 1,5 m tiefer Schmetterlings- und Wildblumensaum (auchblühende Saatgutmischung, z.B. Rieger-Hofmann Nr. 6 oder Vergleichbares) zu pflanzen. Als Pflanzmenge für den Schmetterlings- und Wildblumensaum wird eine 1,2-malige Mahd/Jahr mit vollständiger Mahdgutabfuhr (1. Mahd nicht vor dem 15.06.) festgesetzt. Innerhalb der Eingrünung Baugebiet ist die Anlage je einer Zufahrt für die südliche und nördliche Sondergebietfläche zulässig.
- Artenliste "Straucharten"**

Cornus sanguinea	Roter Hirtengiebel	(leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 50-80 cm)
Crataegus monogyna	Weißdorn	(verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm)
Eucymnus europaeus	Pflaumenblüten	(leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm)
Ligustrum vulgare	Liguster	(leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 50-80 cm)
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	(leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 40-70 cm)
Prunus spinosa	Schlehe	(leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm)
Rubus canticus	Hundrose	(leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm)
Rosa arvensis	Feld-Rose	(leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm)
Rubus idaeus	Himbeere	(P. 0,5 - 3 cm-Topf mit 0,5 Liter Inhalt)
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	(verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm)
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	(verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm)

12. Mit Ausnahme der Betriebsgebäude und Erschließungswege sowie der Eingrünung Baugebiet ist im gesamten Sondergebiet Photovoltaik ein extensiv gepflegtes, artreiches Grünland des Biotopnutzungstyps G212 gem. Biotopwertliste BayKompV zu entwickeln.
Die Ansaat erfolgt durch die Verwendung von geeignetem Wiesendrusch, ausgebürsteter Samen oder durch Ansaat mit standortheimischer, autochthoner Saatgutmischung, welche mit der LIU Positivliste übereinstimmt (z.B. Rieger-Hofmann Nr. 01 "Blumenwiese").
Alternativ kann die Ansaat durch Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen (vgl. Fachinformationen zur Mahdgutübertragung (LANUV 2022)) erfolgen.
In den ersten 1-2 Jahren nach der Ansaat sind häufigere Schröpfchnitte (ca. 4-mal/Jahr, entsprechend dem Aufwuchs, ca. 15 cm Höhe, vollständige Mahdgutabfuhr) zur Ausmagerung der Fläche durchzuführen.
Die Pflege erfolgt durch 1- bis 2-schürige Mahd/Jahr bei Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk (Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mahdgruts oder standortangepasster Schafbeweidung.

HINWEISE, EMPFEHLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 502 Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- Einfriedung
- Zufahrtstor
- geplante Anordnung baulicher Anlagen (Modulreihen)
- Betriebsgebäude
- Zur Reinigung der PV-Module darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
- zu erhaltende Bestandsgehölze - Obstbäume
- zu erhaltende Bestandsgehölze
- Füllschema der Nutzungsschablone
Bauliche Nutzung Zweckbestimmung
Grundflächenzahl (GRZ)
OK Höhe baulicher Anlagen

VERFAHRENSVERMERKE:

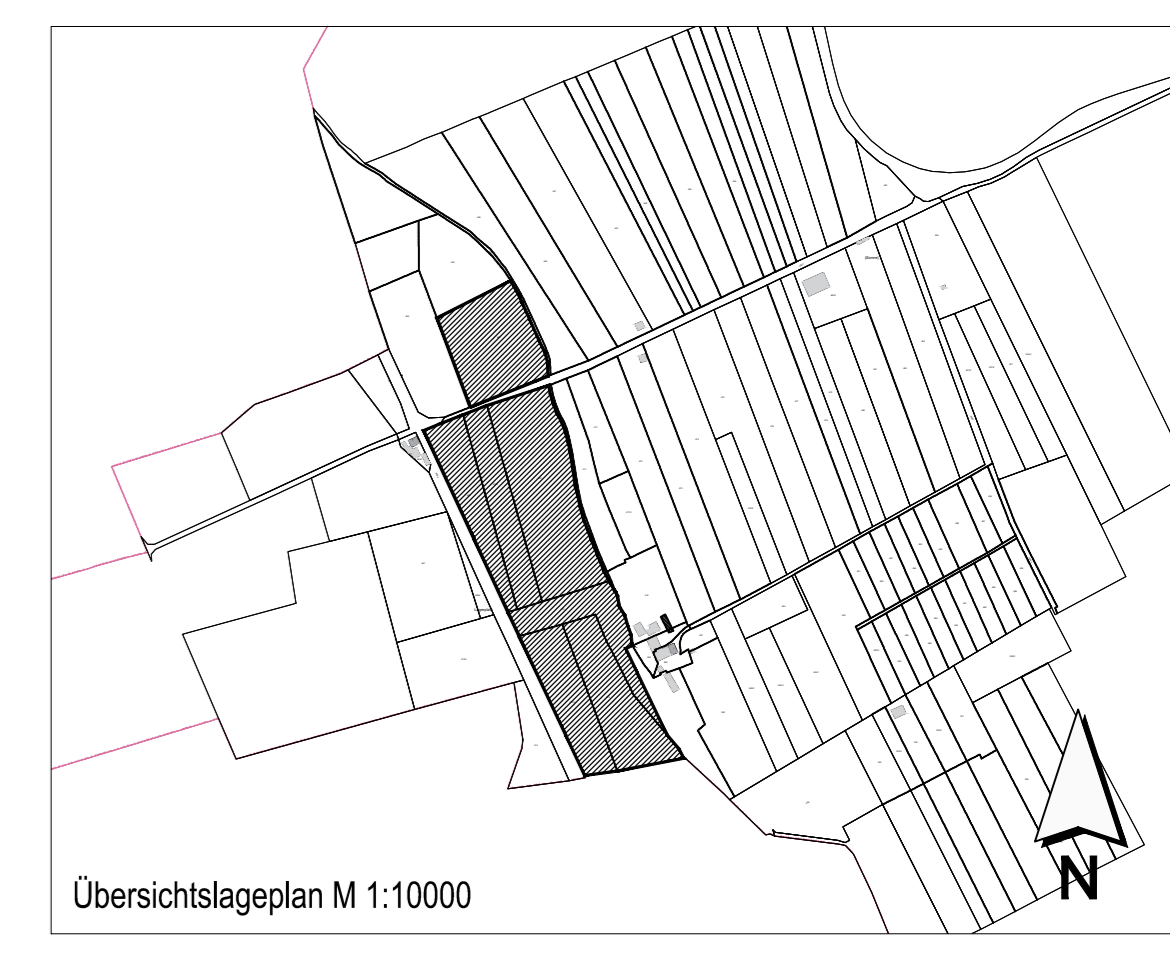
Der Gemeinderat von Benningen hat in der Sitzung vom beschlossen, den Bebauungsplan "Solarpark Benningen" aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes in der Fassung vom in der Zeit vom bis stattgefunden.
Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Gemeindeverwaltungsamt öffentlich ausgestellt.
Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
Die Gemeinde Benningen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Benningen, den (Siegel) Unterschrift des 1. Bürgermeisters

Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt am
Benningen, den (Siegel) Unterschrift des 1. Bürgermeisters

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Benningen, den (Siegel) Unterschrift des 1. Bürgermeisters



INDEX C	
INDEX B	
INDEX A	
PROJEKT	Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Benningen", Gemeinde Benningen
AUFTRAGSGEBER	Gemeinde Benningen Hauptstraße 18 87734 Benningen
PLANER	Kling Consult GmbH Burgauer Str. 30 · 86381 Krumbach Tel.: +49 8202 994-0 · Fax: +49 8202 994-110 KZ@klingconsult.de · www.klingconsult.de
PLANNR	BEARBEITET: MK 09.03.2022 GEZEICHNET: ZE 09.03.2022 GEPRÜFT: MASSSTAB: 1:1000
Vorentwurf	4122-405-KCK

Produktion: 09.03.22
 Datum: 09.03.2022
 Projekt: Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Benningen", Gemeinde Benningen
 Zeichner: Kling Consult GmbH
 Maßstab: 1:10000
 Blatt: 1 von 1